

AGB: Nutzungsbedingungen für die Sportlehrstätte des KreisSportBund Hildesheim e. V.

Bitte beachten:

Die Sportlehrstätte ist in den Schlafräumen und Tagungsräumen NICHT barrierefrei!

1. Buchung

- 1.1. Die Gäste können ihren Aufenthalt persönlich schriftlich, per Fax, per Post oder per E-Mail buchen.
- 1.2. Die Buchungsanfrage muss folgende Angaben enthalten: Name, Anschrift, Daten der Ankunft und Abreise, Anzahl der Personen sowie gewünschte Verpflegung und Nutzungsumfang der Sportstätten.
- 1.3. Die Reservierung wird mit einer schriftlichen Zusage für beide Seiten verbindlich. Die in diesem Zusammenhang bekannt gegebenen Entgeltsätze werden damit anerkannt. Bei Buchungen, die länger als 365 Tage vor dem Anreisetag getätigt werden, behält sich die Sportlehrstätte vor, die Entgeltsätze bei Bedarf anzupassen. Die Reservierung wird dementsprechend zu diesem Zeitpunkt ggf. angepasst.
- 1.4. Die genaue Ankunfts- und Abfahrtszeit, die endgültige Teilnehmerzahl und Verpflegung sowie die Nutzungszeiten der Tagungsräume und Sportstätten werden spätestens acht Wochen vor Anreise mitgeteilt.
- 1.5. Unangemeldete Gäste können nur übernachten, wenn die Belegungssituation es zulässt.
- 1.6. Die Schlafräume müssen bis 10:00 Uhr geräumt werden.

2. Zahlung

- 2.1. Die Zahlung für den Aufenthalt in der Sportlehrstätte wird nach Rechnungslegung grundsätzlich sofort fällig. Eine Anzahlung kann verlangt werden.
- 2.2. Wenn nicht anders vereinbart, gilt die zum Zeitpunkt der Reservierung gültige und veröffentlichte Preisliste.

3. Absagen

- 3.1. Absagen von Reservierungen müssen schriftlich erfolgen. Die Absage muss mindestens acht Wochen vor dem geplanten Anreisetag der Sportlehrstätte zugegangen sein, sofern nichts anderes vereinbart wurde und hat nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich bestätigt wurde. Auch eine Berichtigung der Teilnehmerzahl muss mindestens acht Wochen vor dem geplanten Anreisetag schriftlich erfolgen.
- 3.2. Bei Anmeldungen innerhalb acht Wochen vor Anreise und danach erfolgten Absagen gelten in jedem Fall die Regelungen, die unter "Ausfallzahlung" im nächsten Kapitel genannt sind.
- 3.3. Die Sportlehrstätte ist berechtigt, gegenüber angemeldeten Gästen wegen Nichtverfügbarkeit der zugesagten bzw. vereinbarten Leistungen bis vier Wochen vor dem Anreisetag von der Zusage der Reservierung bzw. dem schriftlichen Belegungsvertrag zurückzutreten. Sie ist in diesen Fällen verpflichtet, die angemeldeten Gäste unverzüglich von der Nichtverfügbarkeit zu informieren und ihnen bereits erbrachte Anzahlungen zu erstatten. Betroffene Gäste erhalten bei der Suche nach einer Ersatzunterkunft Unterstützung.

4. Ausfallzahlung

- 4.1. Ist die Absagefrist von acht Wochen überschritten, wird durch die Sportlehrstätte pro Person und Tag eine Entschädigung aller vereinbarter Leistungen (Übernachtung/Verpflegung/Raummiete/Zusatzleistungen) gefordert:

Ab 56 Tage bis 20 Tage vor dem Anreisetag:	50 %
19 bis 8 Tage vor dem Anreisetag:	75 %
7 bis 0 Tage vor dem Anreisetag:	100 %

- 4.2. Bei einer Absage von Tagungsräumen ohne Übernachtung, wird nach der Acht-Wochenfrist eine Ausfallzahlung in Höhe von 50 % aller vereinbarter Leistungen, fällig.

- 4.3. Auf Entschädigung wird verzichtet, wenn vereinbarte Leistungen von anderen Gästen in Anspruch genommen werden.

5. Hausordnung

- 5.1. Die Gäste akzeptieren die Hausordnung der Sportlehrstätte sowie die Hausordnungen aller bereit gestellten Sportstätten und -flächen, auch wenn sie im Eigentum Dritter sind.

6. Haftung

- 6.1. Gäste, die aus eigenem Verschulden Schäden an Gebäuden und Inventar verursachen, werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zum Ersatz herangezogen (Erziehungsberechtigte und Veranstalter eingeschlossen).
- 6.2. Eine Haftung für Verlust, Diebstahl oder Beschädigung von Wertgegenständen kann nur übernommen werden, wenn diese der Sportlehrstätte ausdrücklich zur Verwahrung gegeben wurden. Auch hier gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 6.3. Für Schäden an Fahrrädern sowie anderen Gegenständen und Einrichtungen, die sich auf dem Gelände der KSB-Sportlehrstätte befinden, wird nicht gehaftet, sofern der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig durch die Mitarbeitende der Sportlehrstätte verursacht worden ist.

(Stand:01.12.2019)